

Kurztitel

PSA-Sicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 596/1994

Inkrafttretensdatum

30.07.1994

Außerkrafttretensdatum

04.08.1995

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV)

(EWR/Anh. II: 389 L 0686, 393 L 0068, 393 L 0095)

StF: BGBl. Nr. 596/1994

Änderung

idF:

BGBl. Nr. 356/1995

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

GLIEDERUNG**I. ABSCHNITT:**

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	§ 1 - § 5
GELTUNGSBEREICH	§ 1 - § 2
BEGRIFFE	§ 3
KATEGORIEN VON PSA	§ 4
MASSNAHMEN BEIM AUSSTELLEN VON PSA	§ 5

II. ABSCHNITT:

ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN	§ 6 - § 16
VERFAHRENSSTRUKTUR	§ 6, Anhang 4
TECHNISCHE DOKUMENTATION	§ 7
VERWENDERINFORMATION	§ 8
ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG	§ 9, Anhang 1
CE-KENNZEICHNUNG	§ 10, Anhang 2 und Anhang 3
BAUMUSTERPRÜFUNG	§ 11 - § 13
KONTROLLE DER FERTIGEN PSA - QUALITÄTSSICHERUNG ..	§ 14 - § 16
1. Qualitätssicherung für das Endprodukt	§ 14

2. Qualitätssicherungssystem mit Überwachung ...	§ 15 - § 16
System	§ 15
Überwachung	§ 16

III. ABSCHNITT:

GRUNDLEGENDE SICHERHEITSANFORDERUNGEN AN PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN	§ 17 - § 63
--	-------------

TEIL 1:

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN ALLE PSA	§ 17 - § 27
Grundsatzbestimmung	§ 17
Grundsätze der Gestaltung	§ 18 - § 20
Ergonomie	§ 18
Schutzzklassen und Schutzniveau	§ 19 - § 20
Höchstmögliches Schutzniveau	§ 19
Schutzzklassen entsprechend dem Risikograd	§ 20
Unschädlichkeit der PSA	§ 21 - § 24
Gefährliche und störende Eigenschaften der PSA ..	§ 21
Geeignete Ausgangswerkstoffe	§ 22
Angemessener Oberflächenzustand jedes Teiles einer PSA, die mit dem Verwender in Berührung kommt	§ 23
Höchstzulässige Behinderung des Verwenders	§ 24
Bequemlichkeit und Effizienz	§ 25 - § 27
Anpassung der PSA an die Gestalt des Verwenders	§ 25
Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion ...	§ 26
Erforderliche Kompatibilität von PSA, die vom Verwender gleichzeitig getragen werden sollen	§ 27

TEIL 2:

ZUSÄTZLICHE GEMEINSAME ANFORDERUNGEN FÜR MEHRERE PSA-ARTEN ODER PSA-TYPEN	§ 28 - § 41
PSA mit Verstellsystem	§ 28
PSA, die die zu schützenden Körperteile umhüllen .	§ 29
PSA für Gesicht, Augen und Atemwege	§ 30
PSA, die einer Alterung ausgesetzt sind	§ 31
PSA, die bei ihrer Verwendung mitgerissen werden können	§ 32
PSA, die für eine Verwendung in explosionsgefährdeter Umgebung bestimmt sind ...	§ 33
PSA für rasche Einsätze	§ 34
PSA für Einsätze unter extremen Bedingungen	§ 35
PSA mit vom Verwender einstellbaren oder abnehmbaren Bestandteilen	§ 36
An einen äußeren Apparat anschließbare PSA	§ 37
PSA mit einem Flüssigkeitskreislauf	§ 38
PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen	§ 39
Für die Signalisierung des Verwenders geeignete PSA-Bekleidung	§ 40
PSA für mehrere Risiken	§ 41

TEIL 3:

ZUSATZANFORDERUNGEN FÜR BESONDERE RISIKEN	§ 42 - § 63
Schutz gegen mechanische Stöße	§ 42 - § 45
Stöße durch herabfallende oder	

herausgeschleuderte Gegenstände und durch	
Aufprall eines Körperteils auf ein Hindernis .	§ 42
Sturzunfälle	§ 43 - § 44
Mechanische Schwingungen	§ 45
Schutz gegen die (statische) Kompression eines	
Körperteils	§ 46
Schutz gegen oberflächliche mechanische	
Verletzungen	§ 47
Schutz gegen Ertrinken	§ 48 - § 49
Schutz gegen schädliche Auswirkungen von Lärm	§ 50
Schutz gegen Hitze und/oder Feuer	§ 51 - § 53
Thermische Isolierung und mechanische	
Festigkeit	§ 51
Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile	§ 52
Gebrauchsfertige vollständige PSA	§ 53
Schutz gegen Kälte	§ 54 - § 56
Thermische Isolierung und mechanische	
Festigkeit	§ 54
Ausgangswerkstoffe und andere Bestandteile	§ 55
Gebrauchsfertige vollständige PSA	§ 56
Schutz gegen Stromschläge	§ 57
Schutz gegen Strahlen	§ 58 - § 60
Nichtionisierende Strahlen - Augenschutz	§ 58
Ionisierende Strahlen	§ 59 - § 60
Schutz gegen radioaktive Kontamination von	
außen	§ 59
Begrenzter Schutz gegen äußere Strahlung	§ 60
Schutz gegen gefährliche und ansteckende Stoffe ..	§ 61 - § 62
Atemschutz	§ 61
Schutz gegen Haut- oder Augenberührung	§ 62
Sicherheitsvorrichtungen für Taucherausrüstungen .	§ 63

IV.ABSCHNITT:

MINDESTKRITERIEN FÜR ZUGELASSENE

PRÜFSTELLEN FÜR PSA	§ 64 - § 65, Anhang 7
---------------------------	--------------------------

V. ABSCHNITT:

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	§ 66 - § 68, Anhang 3
--	--------------------------

Anhang 1: ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Anhang 2: CE-KENNZEICHNUNG

Anhang 3: CE-KENNZEICHNUNG BEFRISTET BIS 31. Dezember 1997

Anhang 4: ÜBEREINSTIMMUNGSVERFAHREN FÜR PERSÖNLICHE
SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Anhang 5: VERZEICHNIS DER HARMONISIERTEN EUROPÄISCHEN NORMEN

Anhang 6: VERZEICHNIS DER ÖNORMEN, DIE BIS ZUM VORLIEGEN
HARMONISierter EUROPÄISCHER NORMEN WEITER ANGEWENDET
WERDEN KÖNNEN

Anhang 7: ZUGELASSENE PRÜFSTELLEN FÜR PERSÖNLICHE
SCHUTZAUSRÜSTUNGEN